

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 52. Ratssitzung vom 3. Juni 2015

992. 2010/442

Weisung vom 27.10.2010:

Anpassung der Aufgabenzuordnung der Departemente sowie von Bestimmungen des Abschnitts Schule und Schulbehörden, Umbenennung eines Departementes; Streichung einer Kompetenzbestimmung Gemeinderat, Änderung der Gemeindeordnung

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 703 vom 4. Februar 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Raphael Kobler (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): Die Vorlage des Stadtrats war in gewissen Teilen unverständlich formuliert und unter den Departementen nicht gut abgesprochen. Zu den wichtigsten Punkten: In Artikel 67 (Zeile 008) musste klargestellt werden, was die Aufgaben im Zusammenhang mit den Grundlagen und Strategien sind. Eine ähnliche Präzisierung war auch in Artikel 72 (Zeile 017) nötig. Bei Buchstabe e handelt es sich nicht um eine materielle Änderung, sondern um eine zulässige detaillierte Aufzählung. Bei den Artikeln 68 (Zeile 010), 74 (Zeile 019) und 75 (Zeile 021) galt es, die unveränderten Buchstaben einzufügen. In Artikel 101 (Zeile 035 f) wurde die Nummerierung der Gemeindeordnung angepasst.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Kommissionsminderheit Schlussabstimmung:

Michael Schmid (FDP): Aufgrund der Revision des Gemeindegesetzes (GG, 131.1), die inzwischen vom Kantonsrat verabschiedet wurde, ist eine Generalüberholung dieser Aufgabenzuordnungsbestimmungen nötig. Eine Volksabstimmung über diese Vorlage wäre ein Leerlauf.

2 / 7

Weitere Wortmeldung:

Mauro Tuena (SVP): *Das Polizeidepartement soll nicht umbenannt werden. Zudem haben wir kein Verständnis dafür, dass eine linke Mehrheit dieses Geschäft in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) unbedingt durchbringen will, obwohl sie weiss, dass das Gemeindegesetz verabschiedet wurde. Es ist übertrieben, nur wegen eines Namenswechsels eine kostspielige Volksabstimmung durchzuführen.*

Schlussabstimmung über die bereinigten Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der GPK beantragt Zustimmung zu den bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der GPK beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit:	Christine Seidler (SP), Referentin; Renate Fischer (SP), Urs Helfenstein (SP), Maleica Landolt (GLP)
Minderheit:	Vizepräsident Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Referent; Präsident Michael Schmid (FDP), Claudia Simon (FDP)
Enthaltung:	Corinne Schäfli (AL)
Abwesend:	Nina Fehr Düsel (SVP), Simon Kälin (Grüne), Peter Küng (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 56 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

- I. Dem Gemeinderat wird zuhanden der Gemeinde beantragt:
 1. Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:
 - Art. 41 lit. s wird aufgehoben.
 - Art. 58 Abs. 1 Ziffer 3
 3. Sicherheitsdepartement
- Art. 67** Das Präsidialdepartement umfasst:
- a) Wahrung der wirtschafts-, standort- und kulturpolitischen Interessen der Stadt; Wirtschafts-, Standort- und Kulturförderung
 - b) Erarbeiten und Nachführen von Grundlagen und Strategien für die sozial-räumliche Stadtentwicklung
 - c) Pflege der Aussenbeziehungen der Stadt
 - d) Integration der zugezogenen Bevölkerung
 - e) Pflege und Förderung der Literatur, der Musik, der bildenden Künste, des Theaters, des Tanzes und des Films
 - f) Betrieb von eigenen kulturellen Institutionen und Durchführung allgemeiner

3 / 7

kultureller Aufgaben

- g) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in Gesellschaft und Stadtverwaltung
- h) Zivilstandswesen
- i) Bestattungswesen
- k) Personenmeldewesen
- l) Statistik
- m) Archivierung und Dokumentation
- n) Förderung der unentgeltlichen Rechtsauskunft
- o) Koordination strategisch relevanter Projekte mit departements- und verwaltungsübergreifendem Charakter.

lit. p wird aufgehoben

Art. 68 Das Finanzdepartement umfasst:

- a) Zusammenstellung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Vorschlags
- b) [unverändert]
- c) Einschätzung und Bezug der Staats- und allgemeinen Gemeindesteuern gemäss Weisung der Finanzdirektion
- d) Einschätzung und Bezug der Grundstückgewinnsteuern
- e) [unverändert]
- f) [Begutachtung der Geschäfte von finanzieller Tragweite]
- g) allgemeine Organisationsfragen und Informatik
- h) Erwerb, Abgabe, Erstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften
- i) [Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues]
- k) stadtweite Personalaufgaben
- l) Risiko- und Versicherungswesen
- m) Entwicklungshilfe im In- und Ausland sowie humanitäre Hilfe
- n) Aufsicht über privatrechtliche Stiftungen und Verwaltung von Fonds und Nachlässen.

lit. o wird aufgehoben

lit. p wird aufgehoben

Das Sicherheitsdepartement

Art. 69 Das Sicherheitsdepartement umfasst:

- a) Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei
- b) Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- c) Schiessplatzkontrolle
- d) Feuerpolizei
- e) Feuerwehr
- f) Zivilschutz
- g) militärisches Kontrollwesen
- h) Rettungsdienst
- i) wirtschaftliche Landesversorgung
- k) Verkehrsmanagement Strasse.

Art. 70 Das Gesundheits- und Umweltdepartement umfasst:

- a) Gesundheitsförderung und -vorsorge
- b) sozialmedizinische Einrichtungen
- c) Spitalversorgung
- d) Alters- und Pflegeeinrichtungen
- e) Spitexversorgung
- f) Krankenversicherung
- g) Koordination und Vollzug in den Bereichen Umweltschutz und nachfrage-
seitige Energiepolitik, Hygiene-, Lebensmittel-, Behindertengleichstellungs-
und Arbeitsrecht
- h) Betrieb öffentlicher Toiletten.

lit. i wird aufgehoben

lit. k wird aufgehoben

lit. l wird aufgehoben

lit. m wird aufgehoben

lit. q wird aufgehoben

lit. s wird aufgehoben

lit. t wird aufgehoben

lit. u wird aufgehoben

Art. 72 Das Hochbaudepartement umfasst:

- a) Bereitstellen von Grundlagen für die stadträumliche Entwicklung, Erarbeiten und Nachführen des Siedlungsplans, des Plans der öffentlichen Bauten und der Nutzungs- und Quartierplanung
- b) Erstellen von Hochbauten
- c) Bereitstellen und Bewirtschaften von Liegenschaften und Infrastruktur im Verwaltungsvermögen
- d) Archäologie, Denkmalpflege und baugeschichtliche Archivierung
- e) Leitung und Koordination des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens, Durchführung von baurechtlichen Kontrolltätigkeiten und Überprüfung der Einhaltung von sicherheitstechnischen Bestimmungen für Aufzüge, Fahrtreppen und ähnliche Einrichtungen.

lit. f wird aufgehoben

lit. g wird aufgehoben

lit. h wird aufgehoben

lit. i wird aufgehoben

Art. 74 Das Schul- und Sportdepartement umfasst:

- a) [unverändert]
- b) [unverändert]
- c) Schulärztlicher, Schulzahnärztlicher und Schulpsychologischer Dienst
- d) Förderung des Sports und Betrieb der Sport- und Badeanlagen
- e) [unverändert]
- f) [unverändert]
- g) Förderung der Erwachsenenbildung.

Art. 75 Das Sozialdepartement umfasst:

- a) persönliche und wirtschaftliche Hilfe
- b) Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV
- c) Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- d) [unverändert]
- e) Jugend- und Familienhilfe
- f) Berufs- und Laufbahnberatung
- g) Ausrichtung von Stipendien
- h) [unverändert]

- i) soziale und berufliche Integration
- k) Bevorschussung und Inkasso von Unterhaltsbeiträgen
- l) Soziokultur
- m) vorschulische Kinderbetreuung
- n) Schulsozialarbeit.

Art. 80^{bis} Das Schulwesen umfasst:

- a) obligatorische Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht
- b) Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Volksschülerinnen und Volksschülern
- c) Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung), Musikschule Konservatorium Zürich und weitere gemeindeeigene Schulen mit besonderen Aufgaben.

Art. 80^{quinquies} Den obligatorischen Volksschulen mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor. [...]

Art. 92 Gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen kann beim Bezirksrat gemäss kantonalem Recht Rekurs eingelegt werden.

Art. 94 Abs. 2 lit. b

- b) Erlass von Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Erlasse des Gemeinderats.

Art. 94 Abs. 2 lit. d

- d) Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats.

Art. 94 Abs. 2 lit. f wird aufgehoben.

Art. 100 Die Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien für die Volksschule gemäss Art. 80^{bis} lit. a werden unentgeltlich abgegeben.

Art. 101 [Es bestehen folgende drei Schulkommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen:]

1. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung)
2. Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich
- [3. unverändert]



7 / 7

2. Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnungsänderung nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 10. Juni 2015 gemäss Art. 10 der Gemeindeordnung

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat